

Muster StGB NRW	Bisherige Satzung Stadt Eschweiler	Vorschlag Neufassung	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>Satzung</b> über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt...../ Gemeinde..... bei Einsätzen der Feuerwehr</p> <p style="text-align: center;">(Stand: 11.05.2016)</p>	<p style="text-align: center;"><b>Satzung über Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler vom 23.07.2013</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Satzung über Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler vom</b></p>	<h1>Anlage 1 zur Vorlage</h1>
<p>Der Rat der Stadt / Gemeinde hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, in seiner Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund des § 41 Abs. 2, 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV. NRW. S. 122) und der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 17.07.2013 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 1.12.2015 (GV. NRW. S. 885) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende Satzung beschlossen:</p>	
<p><b>§ 1 Leistungen der Feuerwehr</b></p> <p>(1) Die Stadt / Gemeinde unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).</p>	<p><b>Teil I: Kostenersatz und Entgelte</b> <b>§ 1 Grundsatz</b></p> <p>(1) Die Stadt Eschweiler unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden,</p>	<p><b>§ 1 Leistungen der Feuerwehr</b></p> <p>(1) Die Stadt Eschweiler unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Freiwillige Feuerwehr (nachfolgend Feuerwehr genannt) nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).</p>	<p>Anpassung an die Mustersatzung des StGB NRW</p>

<p>(2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.</p> <p>(3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.</p>	<p>eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG). Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.</p> <p>(2) Darüber hinaus kann die Feuerwehr freiwillige Leistungen erbringen, ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht.</p> <p>(3) Bei Beschädigung, Verlust, Vernichtung oder verspäteter Rückgabe zur Benutzung überlassener feuerwehreigener Ausrüstungsstücke hat der Kostenpflichtige den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.</p>	<p>(2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.</p> <p>(3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leiterin/der Leiter der Feuerwehr.</p>	<p>Bisheriger Absatz 3 entfällt, da der übliche Schadenersatzanspruch aus dem Zivilrecht greift</p>
<p><b>§ 2 Erhebung von Kostenersatz und Entgelten</b></p> <p>(1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:</p>	<p><b>§ 2 Kostenersatz</b></p> <p>Für die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler wird der Ersatz von entstandenen Kosten verlangt</p>	<p><b>§ 2 Erhebung von Kostenersatz und Entgelten</b></p> <p>(1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:</p>	<p>Anpassung an die Mustersatzung des StGB NRW</p>

<p>1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,</p> <p>2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,</p> <p>3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,</p> <p>4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,</p> <p>5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zu-</p>	<p>1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,</p> <p>2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,</p> <p>3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,</p> <p>4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist,</p>	<p>1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,</p> <p>2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,</p> <p>3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,</p> <p>4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,</p> <p>5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zu-</p>	
--	--	--	--

<p>standes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,</p> <p>6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,</p> <p>7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,</p> <p>8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,</p> <p>9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr</p>	<p>5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,</p> <p>6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in den Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,</p> <p>7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,</p> <p>8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert,</p>	<p>standes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,</p> <p>6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,</p> <p>7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,</p> <p>8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,</p> <p>9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.</p>	
--	--	---	--

<p>alarmiert hat.</p> <p>(3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.</p> <p>(4) Entgelte werden erhoben für Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen.</p> <p>(5) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.</p>	<p>9. von einer Behörde oder Einrichtung, die zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung verpflichtet ist, sofern ein Kostenersatz nach den Ziffern 1 bis 8 nicht möglich ist.</p>	<p>(3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.</p> <p>(4) Entgelte werden erhoben für Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen.</p> <p>(5) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.</p>	
	<p><b>§ 3 Entgelte für sonstige Leistungen der Feuerwehr</b></p> <p>(1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen nach § 7 FSHG und für Leistungen der Feuerwehr, die nicht nach § 41 Abs. 1 FSHG unentgeltlich sind und nicht unter die Vorschriften des § 41 Abs. 2 FSHG fallen, werden Entgelte erhoben.</p> <p>(2) Die Leistungen der Feuerwehr können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung</p>		<p>Entfällt, da jetzt in § 2 Abs. 4 und § 5 Abs. 2 enthalten</p>

	einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.		
<p><b>§ 3 Berechnungsgrundlage</b></p> <p>(1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.</p> <p>(2) Soweit der Kostenersatz bzw. die Entgelte nach Stunden zu berechnen sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzende in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kosten- / Entgelttarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.</p> <p>(3) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.</p> <p>(4) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.</p>	<p><b>§ 4 Berechnungsgrundlage</b></p> <p>(1) Der Kostenersatz und die Entgelte, die sich jeweils aus den Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten sowie Zins- und Tilgungsleistungen zusammensetzen, werden nach den in den §§ 5 bis 7 aufgestellten Grundsätzen berechnet.</p> <p>(2) Der als Anlage beigefügte Kostentarif ist Bestandteil dieser Satzung.</p>	<p><b>§ 3 Berechnungsgrundlage</b></p> <p>(1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.</p> <p>(2) Soweit der Kostenersatz bzw. die Entgelte nach Einsatzzeiten zu berechnen sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzende in Ansatz gebracht. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet. Maßgeblich ist der Einsatzbericht.</p> <p>(3) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.</p> <p>(4) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.</p>	<p>Anpassung an die Mustersatzung des StGB NRW</p>

<p>(5) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.</p> <p>(6) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.</p>	<p>(3) Für Leistungen, die in diesem Tarif nicht ausdrücklich genannt sind, werden die für vergleichbare Leistungen festzusetzenden Kosten bzw. Entgelte erhoben.</p>	<p>(5) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.</p> <p>(6) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.</p>	
	<p><b>§ 5 Personalkosten</b></p> <p>(1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 41 Abs. 2 FSHG, bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen der Feuerwehr aufgrund der Einsatzzeit.</p> <p>(2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 beginnt mit dem Zeitpunkt des Ausrückens von der Feuer- und Rettungswache bzw. dem jeweiligen Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Rückkehr zur Feuer- und Rettungswache bzw.</p>		<p>Entfällt, da in § 3 enthalten</p>

	<p>zu dem jeweiligen Feuerwehrgerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahr-zeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet. Als Mindestbetrag gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber wird jede angefangene weitere Viertelstunde gemäß dem als Anlage beigefügten Kostentarif berechnet.</p> <p>(3) Die Einsatzzeit der Brandsicherheitswache richtet sich nach dem Bericht des Einsatzführers.</p> <p>(4) Bei freiwilligen Hilfeleistungen werden die Personalkosten nach dem Einsatzbericht berechnet.</p> <p>(5) Der Mindestbetrag für Brandsicherheitswachen bei nicht rechtzeitig abgesagten Veranstaltungen beträgt 25,00€.</p>		
	<p><b>§ 6 Fahrzeug- und Gerätekosten</b></p> <p>(1) Bei Einsätzen nach § 41 Abs. 2 FSHG und freiwilligen Hilfeleistungen werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie von der Feuer- und Rettungswache oder vom jeweiligen Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Bei Fahrzeugen sind die Betriebskosten und die Aufwendungen für die Inan-</p>		<p>Entfällt, da in § 3 enthalten</p>

	spruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.		
	<p><b>§ 7 Sachkosten</b></p> <p>Die Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel sowie anteilige Entsorgungskosten usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.</p>		Entfällt, da in § 3 enthalten
	<p><b>§ 8 Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen</b></p> <p>Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht. Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz nach den tatsächlich angefallenen Kosten erhoben.</p>		Entfällt, da in § 3 enthalten
<p><b>§ 4 Kosten- und Entgeltschuldner</b></p> <p>(1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>	<p><b>§ 9 Kostenersatz- und Entgeltschuldner</b></p> <p>(1) Die Bestimmung des Kostenersatz- oder Entgeltspflichtigen nach Einsätzen gemäß § 41 Abs. 2 FSHG richtet sich nach § 2 Nr. 1 bis 8 dieser Satzung. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>	<p><b>§ 4 Kosten- und Entgeltschuldner</b></p> <p>(1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>	

<p>(2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 2 Abs. 4 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei Entgelten für freiwillige Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltspflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>(2) Bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Hilfeleistungen ist zur Zahlung verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handhabung ihm hinzu-zurechnen ist, veranlasst hat oder zu wessen Gunsten sie erfolgt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	<p>(2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 2 Abs. 4 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei Entgelten für freiwillige Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltspflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>	
<p><b>§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen</b></p> <p>(1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 und der Entgeltanspruch nach § 2 Abs. 4 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.</p> <p>(2) Die Leistungen nach § 2 Abs. 4 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.</p>	<p><b>§ 10 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit von Kostenersatz und Entgelten</b></p> <p>(1) Die Kostenersatz- bzw. Entgeltschuld entsteht mit Beendigung der Leistung. Kostenersatz und Entgelte werden durch Bescheid festgesetzt und sind innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Bescheides fällig.</p> <p>(2) Von der Erhebung eines Kostenersatzes oder eines Entgelts kann auf Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund übergeordneten öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.</p>	<p><b>§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen</b></p> <p>(1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 und der Entgeltanspruch nach § 2 Abs. 4 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.</p> <p>(2) Die Leistungen nach § 2 Abs. 4 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.</p>	<p>Anpassung an die Mustersatzung StGB NRW</p> <p>Wegfall des bisherigen Abs. 2, da jetzt in § 3 Abs. 6 geregelt</p>

<p><b>§ 6 Haftung</b></p> <p>Die Gemeinde / Stadt haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 (3) dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.</p>	<p><b>§ 11 Haftung</b></p> <p>Die Feuerwehr haftet bei freiwilligen Leistungen gem. § 1 Abs. 2 nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.</p>	<p><b>§ 6 Haftung</b></p> <p>Die Stadt Eschweiler haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.</p>	
<p><b>Inkrafttreten</b></p> <p>a. Diese Satzung tritt am ..... in Kraft. b. Gleichzeitig tritt die Satzung ..... i. d. F. vom ..... außer Kraft.</p>			s. weiter unten
<p><b>Satzung über die Festsetzung des Verdienstauffalls der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr ..., der beruflich selbstständigen Helfer der privaten Hilfsorganisationen in der Stadt / Gemeinde ... sowie über die Gewährung einer Zulage für private Arbeitgeber</b></p> <p>Der Rat der Stadt ..... hat in seiner Sitzung am ..... aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 21 Abs. 1, 3 und 4 BHKG des Gesetzes über den Brandschutz und den Katastrophenschutz (BHKG) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) folgende Satzung beschlossen.</p>			
<p><b>§ 1 Umfang des Verdienstauffalls</b></p>	<p><b>Teil II: Verdienstauffall § 12 Ersatz von Verdienstauffall für beruflich selbstständige Angehörige der</b></p>	<p><b>§ 7 Ersatz von Verdienstauffall für beruflich Selbständige</b></p>	<p>Zum Gesamtbereich „Verdienstauffall“ eigene Systematik</p>

<p>(1) Die beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr ... und die beruflichen selbstständigen Helfer der privaten Hilfsorganisationen in der Stadt ... haben Anspruch (§ 21 Abs. 3, 4 BHKG) auf Ersatz ihres Verdienstauffalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Aus- und Fortbildungen und die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt.</p> <p>(2) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht.</p>	<p><b>Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler</b></p> <p>(1) Als Ersatz des Verdienstauffalls beruflich selbstständiger Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler wird ein Regelstundensatz in Höhe von 15,00 Euro je Stunde gewährt. Als Höchstbetrag zur Leistung einer Verdienstauffallpauschale werden 30,00 Euro je Stunde festgelegt.</p> <p>(2) Als regelmäßige Arbeitszeit im Sinne von § 12 Abs. 3 Satz 2 FSHG wird die Zeit von montags – freitags von 08.00 bis 18.00 Uhr, sowie samstags von 08.00 bis 13.00 Uhr festgesetzt.</p>	<p>(1) Die beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Eschweiler haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstauffalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Aus- und Fortbildungen und die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht.</p> <p>(2) Die regelmäßige Arbeitszeit im Sinne von § 21 Abs. 3 Satz 4 BHKG ist individuell zu ermitteln. Die Einzelfallprüfung kann entfallen, wenn als regelmäßige Arbeitszeit die Zeit von montags – freitags von 08.00 bis 18.00 Uhr sowie samstags von 08.00 bis 13.00 Uhr zu Grunde gelegt werden kann.</p>	<p>Weitere Erläuterungen siehe Vorlage</p>
<p><b>§ 2 Höhe der Entschädigung</b></p> <p>(1) Als Entschädigung wird ein Regelstundensatz in Höhe von ... Euro gewährt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.</p> <p>(2) Anstelle des Regelstundensatzes ist auf Antrag eine Verdienstauffallpauschale</p>		<p><b>§ 8 Höhe der Entschädigung</b></p> <p>(1) Als Entschädigung wird ein Regelstundensatz in Höhe von 25,00 Euro gewährt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.</p> <p>(2) Anstelle des Regelstundensatzes ist auf Antrag eine Verdienstauffallpauschale</p>	

<p>je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Grundlage der Berechnung bildet der Bruttoverdienst.</p> <p>(3) Der Höchstbetrag der Verdienstauffallpauschale wird auf ... Euro pro Stunde festgesetzt.</p>		<p>je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Grundlage der Berechnung bildet der Bruttoverdienst.</p> <p>(3) Der Höchstbetrag der Verdienstauffallpauschale wird auf 40,00 Euro pro Stunde festgesetzt.</p>	
<p><b>§ 3 Antragsverfahren</b></p> <p>Der Antrag von Verdienstauffall ist schriftlich zu stellen. Die Anträge von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sind bei ... einzureichen, alle übrigen Anträge bei ...</p>		<p><b>§ 9 Antragsverfahren</b></p> <p>Der Antrag auf Ersatz von Verdienstauffallentschädigung ist schriftlich zu stellen und bei dem Leiter/der Leiterin der Feuerwehr einzureichen.</p>	
<p><b>§ 4 Gewährung einer Zulage für private Arbeitgeber</b></p> <p>Privaten Arbeitgebern wird gemäß § 21 Abs. 1 Satz 3 BHKG zu den beantragten Lohnfortzahlungen eine Zulage gewährt. Die Höhe der Zulage beträgt ... % der anerkannten Kosten der Lohnfortzahlung.</p>		<p><b>§ 10 Gewährung einer Zulage für private Arbeitgeber</b></p> <p>In Fällen der Verdienstauffallentschädigung für nicht selbständige Angehörige der Feuerwehr Eschweiler kann privaten Arbeitgebern gemäß § 21 Abs. 1 Satz 3 BHKG zu den beantragten Lohnfortzahlungen auf Antrag eine Zulage gewährt werden. Die Höhe der Zulage beträgt 10 % der anerkannten Kosten der Lohnfortzahlung.</p>	
<p><b>§ 5 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer</p>	<p><b>Teil III: Schlussbestimmungen</b></p> <p><b>§ 13 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer</p>	<p><b>§ 11 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt rückwirkend zum</p>	<p>Nach Rechtsauffassung des StGB NRW kann ein Tätigkeitwerden nur noch bis 30.06.2016 auf der Grundlage des bisheri-</p>

Bekanntmachung in Kraft.	Bekanntmachung in Kraft. Mit gleichem Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung über Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler vom 29.04.2010 außer Kraft.	01.07.2016 in Kraft. Mit gleichem Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung über Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler vom 23.07.2013 außer Kraft.	gen Gesetzes FSHG abgerechnet werden. Die Rückwirkung zum 01.07.2016 ist insofern notwendig, angemessen und zulässig.
--------------------------	--	--	---

**Kostentarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Feuerwehr**

Fahrzeugart	je Stunde

(Anmerkung:  
Keine inhaltlichen, betragsmäßigen Vorschläge des StGB NRW !)

**Anlage zur Satzung über Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler Tarif zur Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler**

Tarif-Nr.:	Leistung	Kostenersatz / Entgelt je angef. 1/4-Stunde €
<b>1 Personal, jeweils ohne Rücksicht auf den Dienstgrad</b>		
1.1	Freiwillige Kräfte	5,15
1.2	Hauptamtliche Kräfte Mittlerer Dienst	11,75
1.3	Hauptamtliche Kräfte Gehobener Dienst	14,50
1.4	Brandsicherheitswachen, je freiwilliger Kraft	5,15
<b>2 Fahrzeuge</b>		
2.1	Einsatzleitwagen/ Kommandowagen	3,40
2.2	Drehleiter	16,86
2.3	Rüstwagen, Gerätewagen Gefahrgut (RW, GW -G)	10,70
2.4	Löschfahrzeuge (LF, TLF, HLF)	7,36
2.5	Mannschaftswagen (MTW)	9,96
2.6	Logistikfahrzeuge (GW-L, WLF)	3,19
3	Ölsperren Je angefangenen Tag	26,00
4	Für die Bereitstellung von Fahrzeugen bei Brandsicherheitswachen wird der 2-fache Betrag zu Tarif-Nr. 2 als Pauschalbetrag für eine Entleihdauer von max. 24 Stunden erhoben.	

**Kostentarif zur Satzung über Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler vom**

Tarif-Nr.:	Leistung	Kostenersatz / Entgelt je angef. 1/4-Stunde €
<b>1 Personal, unabhängig vom Feuerwehrdienstgrad</b>		
1.1	Freiwillige Kräfte	4,00
1.2	Hauptamtliche Kräfte Laufbahngruppe 1	11,50
1.3	Hauptamtliche Kräfte Laufbahngruppe 2	14,50
1.4	Brandsicherheitswachen, je freiwilliger Kraft	5,15
<b>2 Fahrzeuge</b>		
2.1	Einsatzleitwagen/ Kommandowagen/ Gerätewagen Mannschaftswagen	5,50
2.2	Drehleiter	31,00
2.3	Rüstwagen,	11,50
2.4	Löschfahrzeuge (LF, TLF, HLF)	11,50
2.5	Logistikfahrzeuge ( WLF)	15,75
		je angefangenen Tag €
3	Ölsperren	26,00

Die Leistungssätze wurden aufgrund des speziell ermittelten Betriebsergebnisses 2015 für den Feuerwehrbereich völlig neu kalkuliert. Sie weichen von den vorherigen Ergebnissen sehr unterschiedlich ab, sind teilweise höher, teilweise niedriger, teilweise gleich geblieben.

Ziff 4. entfällt - insoweit Brandsicherheitswachen mit Fahrzeugstellung einhergehen müssen, sind nunmehr die tatsächlichen Zeiten abzurechnen.

--	--	--	--